

Keine Rentenkürzung wegen eines beschleunigten Verfahrens!

Das tatsächlich erzielte Arbeitseinkommen ist in voller Höhe für die Berechnung der Altersrente anzusetzen. Das wurde durch Anerkenntnis der Deutschen Rentenversicherung Bund so bestätigt. Zu Grunde liegt ein Urteil des Sozialgerichtes Speyer (Aktenzeichen S 16 R 1129 / 10).

Die Deutsche Rentenversicherung Bund hatte im vorliegenden Fall für den betroffenen Rentenversicherten Anfang 2009 eine fiktive Hochrechnung der Einkünfte des letzten Jahres vor Rentenbeginn – Anfang 2010 – vorgenommen. Dieses Verfahren ist üblich, seitdem die Regelung der Paragraphen 194 und 70 Absatz 4 im Sozialgesetzbuch VI darauf dringt, dass für die Rentenversicherten ein beschleunigtes Verfahren angewandt wird, damit der künftige Rentner wirtschaftlich nahtlos aus dem Erwerbsleben in die Rente wechseln kann.

Die fiktive Hochrechnung des Entgeltes zwischen Rentenantrag und Rentenbeginn war dann jedoch tatsächlich zu niedrig. Sie betrug 10.982 Euro für 2009. Der Arbeitgeber leistete im November 2009 jedoch eine Sonderzahlung in Höhe von 3003 Euro. Der Rentenversicherte wies in diesem Fall die Deutsche Rentenversicherung Bund frühzeitig darauf hin, den Zusatzbetrag in die Rente einzurechnen und den bis dato fehlerhaften Rentenbescheid entsprechend abzuändern – ohne Erfolg. Daher klagte der DBV für den Betroffenen gegen den Rentenbescheid.

Mit dem Anerkenntnis zu Gunsten des Klägers besteht nun Klarheit, dass das tatsächlich erzielte Einkommen bis zum letzten Tag vor Rentenbeginn in die Berechnung der Altersrente einfließen muss. Der verfassungsrechtlich garantierte Einkommenschutz auch bei der Altersrente steht als Rechtsgut an oberster Stelle, so die einhellige Rechtsprechung. Die oben genannten Regelungen des Sozialgesetzbuches VI sind dagegen untergeordnet und erkennbar nicht dazu angelegt, eine Kürzung der Versichertenrente zu erreichen oder zumindest zu riskieren.

Vertreten wurde der Kläger durch die Rechtsabteilung des Deutschen Bankangestellten-Verbandes, Rechtsanwältin Sigrid Betzen. Das Anerkenntnis der Deutschen Rentenversicherung Bund wird als Grundsatzentscheidung gewertet, die zu einer genaueren Prüfung der Rentenbescheide für die Versicherten führen dürfte.

Mit freundlichen Grüßen

Die DBV-Rechtsabteilung

Stets aktuelle und hintergründige Informationen:

www.dbv-gewerkschaft.de